

GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg



Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung der Gemeinde Merching)

Die Gemeinde Merching erlässt auf Grund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Merching. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Diese Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet oder anderweitig verkauft werden.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

- (5) Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht gemäß Art. 47 Bayerische Bauordnung sind ausschließlich ebenerdige Stellplätze oder solche mit uneingeschränkter, jederzeitiger Nutzbarkeit zulässig. Stellplätze, die nur durch mechanisch bewegte Systeme wie Duplexparker oder vergleichbarer Anlagen erreichbar sind, gelten nicht als geeigneter Stellplatznachweis im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Hintereinander angelegte Stellplätze werden nur dann als Stellplätze angerechnet, wenn diese ohne Überfahren eines anderen Stellplatzes erreichbar sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung, Stellplatznachweis

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Mit dem Bau- bzw. Freistellungsantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Im Eingabeplan müssen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (4) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Berechnung für die erforderliche Zahl der Stellplätze unter Angabe der Stellplatzart (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Schotterrassen, Magerrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen- oder Sandfuge) Verwendung finden. Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.
- (2) Die Mindestgröße für einen Stellplatz beträgt 2,50 m x 5,00 m. Ausgenommen davon sind Längsstellplätze. Diese müssen eine Mindestgröße von 2,40 m x 6,00 m haben. Im

Übrigen gelten die Anforderungen hinsichtlich der Breite der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten und Tiefgaragenrampen gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Stellplätze für Besucher sind oberirdisch anzuordnen. Stellplätze für Besucher in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein. Besucherstellplätze sind ausreichend zu kennzeichnen.
- (4) Anlagen für Stellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
- (5) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Besucher gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.
- (6) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) ist ein offener Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten.
- (7) Zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) ist ein Abstand von mindestens 0,50 m Tiefe einzuhalten, wobei dieser von der Dachvorderkante des Gebäudes zu messen ist. Diese Carports müssen an den drei der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seiten offen bleiben.

§ 6 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 7 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung als örtliche Bauvorschrift (Art. 81 Abs. 1 Bayerische Bauordnung) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 19.03.2021 außer Kraft.

Merching, den 08.09.2025

Gez. Helmut Luichtl

(Siegel)

Helmut Luichtl
1 Bürgermeister